

# **First Incubator Programm zur Förderung von Entrepreneurship 2024-2026**

Programmdokument

gemäß Punkt 3 der Richtlinie für die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH zur Förderung von Technologie und Innovation 2024-2026 (AWS T&I Richtlinie 2024-2026)

des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft  
im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen

## **Inhalt**

<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>4</b>
1.1	Ausgangslage und Motiv .....	4
1.2	Strategische Zielsetzungen des Förderungsprogramms .....	5
1.3	Operative Zielsetzungen des Förderungsprogramms.....	5
1.4	Indikatoren.....	6
1.5	Förderungsgegenstand.....	7
1.5.1	Modul A.....	7
1.5.2	Modul B.....	7
1.6	Abgrenzung zu bestehenden Programmen .....	7
1.7	Evaluierung.....	8
<b>2</b>	<b>Rechtsgrundlagen .....</b>	<b>8</b>
2.1	Nationale Rechtsgrundlagen .....	8
2.2	Europarechtliche Grundlagen .....	9
<b>3</b>	<b>Förderungswerbende, Förderungsart, -höhe und -intensität.....</b>	<b>9</b>
3.1	Formelle und materielle Voraussetzungen der Förderungwerbenden .....	9
3.1.1	Allgemeine Voraussetzungen.....	9
3.1.2	First Incubator - Modul A .....	10
3.1.3	First Incubator - Modul B .....	10
3.2	Förderungsart und -höhe, Förderungsintensität.....	11
<b>4</b>	<b>Kosten .....</b>	<b>12</b>
4.1	Förderbare Kosten .....	12
4.2	Nicht förderbare Kosten.....	12
<b>5</b>	<b>Ablauf der Förderungsgewährung .....</b>	<b>13</b>
5.1	Einreichung des Förderungsantrages .....	13
5.2	Bewertungs- und Entscheidungskriterien.....	15
5.3	Auswahlverfahren, Bewertungsgremium und Entscheidung.....	15
5.3.1	Auswahlverfahren .....	15
5.3.2	Förderungsentscheidung .....	16
5.3.3	Bewertungsgremien.....	16
5.3.4	Geschäftsordnung.....	16
5.4	Abwicklung der Förderung .....	17
5.4.1	Förderungsvertrag .....	17
5.4.2	Mindestbestimmungen für die Ausgestaltung des Förderungsvertrags .....	17
5.4.3	Weitere Bestimmungen des Förderungsvertrages .....	18
5.5	Festlegung der Vorhabenslaufzeit .....	19
5.6	Vertragsänderungen während der Vorhabenslaufzeit .....	19

<b>6</b>	<b>Kontrolle und Auszahlung .....</b>	<b>20</b>
6.1	Kumulierung und Mehrfachförderung .....	20
6.2	Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel .....	22
6.3	Einstellung der Förderung und Rückzahlungsverpflichtungen .....	23
6.4	Auszahlung .....	24
6.5	Datenschutz.....	25
6.5.1	Allgemeine Regelungen zum Datenschutz.....	25
6.5.2	Veröffentlichung und Darstellung der Inhalte und der Ergebnisse des Vorhabens .....	26
<b>7</b>	<b>Haftung .....</b>	<b>26</b>
<b>8</b>	<b>Geltungsdauer und Übergangsbestimmungen .....</b>	<b>26</b>

# 1 Einleitung

## 1.1 Ausgangslage und Motiv

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Zahl der wissensintensiven Unternehmensgründungen zu steigern. Um dieses Ziel zu erreichen, muss Offenheit für Unternehmertum als Berufsoption geschaffen und der Unternehmergeist gestärkt werden. Förderungsprogrammen für Entrepreneurship kommt daher eine zunehmende wirtschaftliche, gesellschaftliche und politische Bedeutung zu. Dabei spielt die Vermittlung der für den nachhaltigen Erfolg notwendigen wirtschaftlichen, rechtlichen, aber auch sozialen Kompetenzen eine essenzielle Rolle.

Als Weiterentwicklung des Schulwettbewerbs „Jugend Innovativ“ entstand 2013 das Konzept „AWS First“, um nachhaltig unternehmerisches Denken in den Köpfen junger Menschen zu verankern und eine umfassende Entrepreneurship Bildung zu gewährleisten. Die Pilotphase von AWS First wurde von der Österreichischen Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung finanziert. Aufbauend auf den umfangreichen positiven Erfahrungen wird das Programm als First Incubator weitergeführt. Das Programm ist für alle Branchen sowie für Einreichungen aus ganz Österreich offen. Ein besonderer Fokus liegt auf dem ambitionierten Ziel, mehr Frauen als potenzielle Gründerinnen zu erreichen und thematisch Lösungsvorschläge für gesellschaftspolitische Herausforderungen zu adressieren.

First Incubator kombiniert die Vermittlung von essenziellem Know-How (zu beispielsweise wirtschaftlichen und rechtlichen Themen) und der Stärkung von Soft Skills mit monetärer Förderung, wobei das Hauptaugenmerk auf der Vermittlung von Gründungs-Know-How liegt.

Ergänzend wird aktiv ein reger Wissensaustausch mit Gründerinnen und Gründern verschiedener Branchen und ein gegenseitiges voneinander Lernen ermöglicht. Dieser Peer-to-Peer-Ansatz führt dazu, dass die Förderungsnehmenden ein gemeinsames Ziel verfolgen, sich austauschen, neue Blickwinkel in die Vorhaben der anderen Teilnehmenden einbringen und sich gegenseitig Unterstützung geben können. Dies passiert begleitet durch Mentoring von Expertinnen und Experten sowie erfahrenen Gründerinnen und Gründern, die den passenden fachlichen Input einbringen.

Das Programm soll nachhaltig den Unternehmerinnen- und Unternehmergeist in Österreich stärken und Menschen mit innovativen Geschäftsideen die Möglichkeit bieten, ihre Vorhaben in einem geschützten Rahmen zu entwickeln und dabei bestmöglich sowohl mit gründungsrelevantem Know-How als auch finanzieller Unterstützung begleitet zu werden (Inkubation). Umfassende bedarfsorientierte Begleit- und Beratungsmaßnahmen der AWS leisten einen wesentlichen Beitrag dazu, die Zielsetzungen des Programms zu erreichen. Neben gezielter Gründungs- und Wachstumsberatung sowie Innovationsschutzberatung werden u.a. Coachings, themenspezifische Trainings, Professionalisierungsmaßnahmen und netzwerkbildende Maßnahmen durchgeführt.

## 1.2 Strategische Zielsetzungen des Förderungsprogramms

First Incubator adressiert insbesondere die folgenden Handlungsfelder der FTI-Strategie 2030 der Bundesregierung:

- **Ziel 1, Handlungsfeld 3: Internationalisierung fördern und strategisch ausrichten**
  - Erhöhung und Sichtbarkeit des Forschungs- und Innovationsstandortes Österreich und entsprechende Positionierung des Außenauftrittes.
- **Ziel 2, Handlungsfeld 2: Die angewandte Forschung und ihre Wirkung auf Wirtschaft und Gesellschaft unterstützen**
  - FTI-Fundament durch Gründung und Ansiedelung innovationsstarker Unternehmen stärken und den Produktionsstandort Österreich ausbauen (digitale Transformation der Wirtschaft, Österreich als Digitalisierungs- und "Tech for Green"-Champion und Life Science-Zentrum positionieren);
  - Beratung für kleine und mittlere Unternehmen (KMUs);
  - Verbesserung der Innovationsfähigkeit und des Outputs von kleinen und mittleren Unternehmen;
  - F&E im Digitalisierungsbereich stärken, insbesondere um zur Entwicklung von neuen digitalen Produkten und Dienstleistungen sowie zur Unterstützung der digitalen Transformation der Wirtschaft beizutragen.
- **Ziel 3, Handlungsfeld 1: Humanressourcen entwickeln und fördern**
  - Berücksichtigung von Kreativität, kritischem Forschungsgeist und Umweltbewusstsein;
  - Sicherstellen der Durchlässigkeit zwischen Bildungseinrichtungen sowie hin zu Unternehmen;
  - Stärkung von Gleichstellung und Diversität in F & E.
- **Ziel 3, Handlungsfeld 2: Internationale Perspektiven von Forschenden und Studierenden unterstützen**
  - Sichtbarkeit des Forschungsstandorts ausbauen und attraktive Rahmenbedingungen schaffen, um internationale Talente anzuziehen.

## 1.3 Operative Zielsetzungen des Förderungsprogramms

Generelle Zielsetzung ist die Begleitung innovativ denkender und gründungsambitionierter Menschen bei der Umsetzung der Geschäftsidee durch Innovationsberatung (professionelles Coaching kombiniert mit programmspezifischen Inkubatorleistungen) und finanzielle Unterstützung.

Das First Incubator Programm trägt im Besonderen zu folgenden operativen Zielsetzungen der AWS T&I-Richtlinie 2024-2026 bei:

<b>1</b>	Forcierung technologie- und wissensintensiver Gründungen: durch das Zusammenspiel von finanziellen Zuschüssen und Beratungsleistungen wird den Förderungsnehmenden wesentliches Know-How vermittelt und Finanzierung bereits in einer sehr frühen Phase geboten, in der Vorhaben nur selten durch externe Finanzierung unterstützt werden.
<b>3</b>	Professionalisierung von Unternehmen beim Innovationsschutz: spezifische Beratungsleistungen zu Intellectual Property ermöglichen schon in der frühen Unternehmensphase alle Aspekte des Innovationsschutzes zu beleuchten und für das Vorhaben maßgeschneiderten Innovations- und Wettbewerbsschutz zu sichern.
<b>4</b>	Erhöhung unternehmerischer Innovationen zur Lösung gesellschaftlicher Herausforderungen: innovative, wirkungsvolle Vorhaben entwickeln häufig Lösungen für gesellschaftliche Herausforderungen in Bereichen wie u.a. Gesundheit, demografischer Wandel, Umwelt- und Klimaschutz oder Bildung. <sup>1</sup>
<b>5</b>	Gleichstellung von Frauen und Männern: die Beteiligung von Frauen in den Gründungsteams sowie in den Auswahl- und Entscheidungsprozessen soll verstärkt werden.

## 1.4 Indikatoren

Die Maßnahmen auf Basis dieses Programmdokuments tragen zu folgenden allgemeinen T&I Indikatoren gemäß Punkt 1.2.4 der AWS T&I Richtlinie 2024-2026 bei:

<b>1a</b>	Anzahl hochinnovativer Vorgründungsvorhaben
<b>1b</b>	Anzahl der geförderten jungen, innovativen KMUs
<b>1c</b>	Anteil der geförderten Startups, die dauerhaft erfolgreich sind
<b>3a</b>	Anzahl der Vorhaben mit Innovationsschutzberatung
<b>3b</b>	Anzahl der geförderten Vorhaben, die Schutzrechte innerhalb der Vorhabenslaufzeit angemeldet haben
<b>4a</b>	Anteil der Vorhaben die zur Erreichung der SDGs, insbesondere der Klima- und Umweltziele, beitragen
<b>4b</b>	Anteil der Vorhaben mit Digitalisierungsbezug
<b>5a</b>	Anteil von Frauen in Bewertungsgremien
<b>5b</b>	Anteil der Vorhaben mit Frauen im Führungsteam

---

<sup>1</sup> Die Beurteilung der Ausschlusswürdigkeit klima- und umweltschädlicher Vorhaben erfolgt unter sinngemäßer Berücksichtigung der Bekanntmachung der Kommission „Technische Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ im Rahmen der Verordnung zur Einrichtung einer Aufbau- und Resilienzfazilität“; C(2021) 1054; <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52021XC0218%2801%29>. Ausschlaggebend für die Beurteilung ist die Vorhabensebene.

## 1.5 Förderungsgegenstand

Gefördert wird die Inkubation von innovativen Geschäftsideen von der Ideenphase bis zur Gründungsphase.

### 1.5.1 Modul A

Modul A unterstützt dabei vorwettbewerbliche unternehmerische Vorgründungsvorhaben. Sämtliche Förderungsmaßnahmen dienen der Heranführung an wirtschaftliche Tätigkeiten, wie beispielsweise die Ausarbeitung eines geschäftsfähigen Businessmodells oder die Entwicklung erster Prototypen.

### 1.5.2 Modul B

Modul B unterstützt unternehmerische Gründungsvorhaben, die durch die Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen sowie marktreifen Geschäftsmodellen ersten wirtschaftlichen Umsetzungsschritten zugeführt werden.

## 1.6 Abgrenzung zu bestehenden Programmen

Um eine umfassende Entrepreneurship Bildung zu gewährleisten, fokussiert das Programm First Incubator anders als privat organisierte Inkubatoren nicht auf Vorhaben bestimmter Themengebiete oder Regionen. Außerdem wird das Thema Entrepreneurship Education bundesweit und insbesondere für Frauen adressiert.

First Incubator kann die Schnittstelle zwischen schulischen Wettbewerben wie beispielsweise Jugend Innovativ und Startup Förderungsmaßnahmen wie Preseed | Seedfinancing bilden.

Im Rahmen des First Incubator-Programms werden gezielter Wissenstransfer sowie individuelle Beratungsleistungen, die auf die Bedürfnisse jedes einzelnen Vorhabens abgestimmt sind, für frühphasige Geschäftsideen geboten. First Incubator grenzt sich als Inkubationsprogramm im Wesentlichen durch die Bereitstellung von breitgefächertem Coaching, projektindividuellem Mentoring sowie einer Vielzahl an Workshops zur inhaltlichen Weiterentwicklung der Gründungsideen vom Modul Preseed in Preseed Seedfinancing ab. In den Preseed-Modulen liegt der Fokus auf der finanziellen Unterstützung der Gründungsvorhaben, deren tatsächlicher Umsetzung sowie Skalierung mit begleitender Beratung.

Während sich die AplusB-Zentren auf hochtechnologische Innovationsvorhaben fokussieren bzw. andere Hochschulinkubatoren ausschließlich eine akademische Zielgruppe adressieren, gibt es bei First Incubator keine derartige Einschränkung. Zudem sollen im First Incubator verstärkt impactorientierte Vorhaben bzw. Vorhaben aus dem Bereich Social Business unterstützt werden.

Das Modul PreInkubation der AplusB Zentren zielt darauf ab, eine Ist-Analyse des aktuellen Status eines Vorhabens zu erhalten sowie wesentliche Know-How Defizite der gründungsinteressierten Personen zu identifizieren und Lösungswege aufzuzeigen. Im Unterschied dazu werden im First Incubator bereits konkrete Schritte Richtung Vorhabensweiterentwicklung durch

finanzielle Unterstützung und Know-How Aufbau der Gründerinnen und Gründer gesetzt. First Incubator kann daher als Anschlussprogramm an AplusB Preinkubation absolviert werden.

Eine potenzielle Ausschreibung des Programms First Incubator speziell für die Zielgruppe der internationalen Gründerinnen und Gründer unterscheidet sich vom Programm Global Incubator Network GIN – GO AUSTRIA Inbound-Service der FFG in der Zielgruppe (Vorhaben in der Vorgründungs - und Gründungsphase bei First Incubator vs. later stage Startups bei GIN), im geografischen Fokus (internationale Gründerinnen und Gründer aus allen Ländern bei First Incubator vs. asiatische Startups, die nach Österreich expandieren wollen, bei GIN) und in der Programmdauer (bis zu zwölf Monate bei First Incubator vs. bis zu vier Wochen bei GIN).

## 1.7 Evaluierung

Dieses Programmdokument wird gemäß BHG 2013 evaluiert. Diese Evaluierung erfolgt anhand der in 1.4 festgelegten Indikatoren bis Ende des zweiten Quartals 2028. Die entsprechenden Ausgangs- und Zielwerte ergeben sich aus der WFA (Wirkungsorientierte Folgenabschätzung).

Zum Zweck der Evaluierung ist durch die AWS sicherzustellen, dass in den Förderungsanträgen und den Förderungsverträgen entsprechende Passagen zur Datengewinnung vorgesehen werden. Darüber hinaus ist festzulegen, in welcher Form die Förderungsnehmenden an Evaluierungen mitzuwirken haben und welche Informationen, die zur Beurteilung der Erreichung der festgelegten Indikatoren erforderlich sind, sie im Rahmen von Evaluierungen bekannt zu geben haben. Diese Informationen können auch in definierten Berichten der AWS abgefragt werden.

## 2 Rechtsgrundlagen

Alle in diesem Programmdokument angeführten Rechtsgrundlagen sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, sofern nicht anders angegeben.

### 2.1 Nationale Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz zur Förderung der Forschung und Technologieentwicklung (Forschungs- und Technologieförderungsgesetz – FTFG), BGBl. Nr. 434/1982;
- AWS T&I Richtlinie 2024-2026, welche subsidiär anzuwenden ist;
- Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014, zuletzt geändert mit BGBl. II Nr. 190/2018, in der Fassung vom 26.07.2018, welche subsidiär anzuwenden ist.

Ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung oder ein Kontrahierungszwang wird nicht begründet.



## 2.2 Europarechtliche Grundlagen

Folgende Verordnungen sind anzuwenden:

- Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023 (kurz: De-minimis-Verordnung);
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187 vom 26.06.2014, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/1315 vom 23. Juni 2023, ABl. L 167 vom 30.06.2023 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, kurz: AGVO), insbesondere auf Art. 18, Art. 22 und Art. 28;
- Definition der kleinen und mittleren Unternehmen Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 06. Mai 2003, ABl. L 124 vom 20. Mai 2003, S 36-41.<sup>2</sup>

## 3 Förderungswerbende, Förderungsart, -höhe und -intensität

### 3.1 Formelle und materielle Voraussetzungen der Förderungswerbenden

#### 3.1.1 Allgemeine Voraussetzungen

Folgende Voraussetzungen müssen für beide Module erfüllt sein:

- Förderungswerbende können gemäß § 2 ARR 2014 nur außerhalb der Bundesverwaltung stehende natürliche Personen oder juristische Personen bzw. Personengesellschaften sein.
- Unternehmen, die Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sind oder bei denen die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer oder seiner Gläubigerinnen und Gläubiger vorliegen, sind von einer Förderung ausgeschlossen.
- Gegen die Förderungswerbenden bzw. bei den die Gründung vorbereitenden Gesellschaften oder gegen eine geschäftsführende Gesellschafterin oder einen geschäftsführenden Gesellschafter darf kein Insolvenzverfahren anhängig sein und in den vergangenen zwei

---

<sup>2</sup> Wenn in diesem Programmdokument auf Größenklassen von Unternehmen im Sinne der KMU-Definition der EU oder Eigenständigkeit referenziert wird, werden die tatsächlichen Angaben von Beschäftigtenzahlen, Umsätzen, Bilanzsummen und Beteiligungsverhältnissen zum Zeitpunkt der Förderungsgewährung oder anderer in dem Programmdokument genannten Zeitpunkte herangezogen.

Jahren kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen worden sein bzw. kein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens aufgehoben worden sein.

- Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GesbR), Genossenschaften, Stiftungen und Vereine sind nicht antragslegitimiert.
- Spezielle Voraussetzungen zur Antragsstellung (z.B. Alter der Zielgruppe, thematischer Schwerpunkt der Vorhaben, internationale Gründerinnen und Gründer) können je nach Fokus einer Ausschreibung für die Teilnahme an First Incubator variieren. Diese werden von der AWS jeweils auf der Website der AWS bekanntgegeben.
- Vorhaben, die bereits dem Bewertungsgremium vorgelegt und in weiterer Folge abgelehnt wurden, sind von einer weiteren Teilnahme ausgeschlossen. In begründeten Fällen kann die AWS auf Empfehlung des Bewertungsgremiums eine abweichende Regelung treffen.

### **3.1.2 First Incubator - Modul A**

Für das First Incubator – Modul A gilt zusätzlich:

- Es werden ausschließlich natürliche Personen gefördert, die mit dem eingereichten Vorhaben nachweislich weder wirtschaftlich tätig waren oder sind und noch kein Unternehmen gegründet haben.
- Die Gründung eines Unternehmens kann erst nach Abschluss der Förderung oder Umstieg auf First Incubator – Modul B und Zustimmung der AWS erfolgen. Eine geplante Betriebsstätte oder Niederlassung muss in Österreich eröffnet und der überwiegende Teil der Wertschöpfung in Österreich erwirtschaftet werden.

### **3.1.3 First Incubator - Modul B**

Für das First Incubator – Modul B gilt zusätzlich:

- Es werden ausschließlich Einzelunternehmerinnen und Einzelunternehmer, Personengesellschaften und juristische Personen (nur Kleinst- und Kleinunternehmen gemäß KMU-Definition der EU) gefördert. Das Gründungsdatum darf zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht länger als sechs Monate zurückliegen und der Nettoumsatz seit der Gründung bis zur Antragsstellung einen Maximalbetrag von EUR 10.000 noch nicht überschritten haben.
- Ein Umstieg von First Incubator - Modul A auf Modul B ist mit einem gesonderten Ansuchen möglich. Das Ansuchen muss mindestens einen Monat vor dem geplanten Umstieg bei der AWS eingelangt sein. Eine vorangegangene Förderung aus First Incubator - Modul A muss vor der Gewährung einer Förderung aus First Incubator Modul B ordnungsgemäß umgesetzt und der abschließende Verwendungsnachweis von der AWS anerkannt worden sein.
- Ein Umstieg von First Incubator – Modul B auf Modul A ist ausgeschlossen.
- Unter Beachtung von Artikel 1 Absatz 5 lit. a AGVO ist die Gewährung einer Beihilfe davon abhängig zu machen, dass die Förderungsnehmenden zum Zeitpunkt der Auszahlung der

Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Österreich haben und den überwiegenden Anteil ihrer Wertschöpfung in Österreich erwirtschaften.

- Gemäß Art. 1 Abs. 4 lit. a AGVO ist ein Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Förderung und ihrer Unvereinbarkeit nicht nachgekommen ist, solange von der Teilnahme ausgeschlossen, bis das Unternehmen die Rückabwicklung der inkompatiblen Förderung vollzogen hat.
- Gemäß Art. 1 Absatz 4 lit c. AGVO dürfen keine Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten, ausgenommen Beihilferegulungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen, Beihilferegulungen für Unternehmensneugründungen und regionale Betriebsbeihilferegulungen, sofern diese Regelungen Unternehmen in Schwierigkeiten nicht gegenüber anderen Unternehmen begünstigen, vergeben werden. Abweichend davon gilt die AGVO auch für Unternehmen, die am 31. Dezember 2019 keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden.

### 3.2 Förderungsart und -höhe, Förderungsintensität

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Förderungswürdigkeit und dem durch eine Planrechnung belegten Förderungsbedarf des Vorhabens.

Die Förderung in beiden Modulen erfolgt durch:

1. Gewährung eines Zuschusses gemäß Punkt 4.2 der AWS T&I Richtlinie 2024-2026 von bis zu 90% der förderbaren Kosten bzw. maximal EUR 49.000.

Gender Bonus: Wenn dem Vorhaben zum Zeitpunkt der Förderungsgewährung (eine oder mehrere) Frauen angehören, denen (zukünftig) in Summe mehr als 25% der Geschäftsanteile gehören (werden), erhöht sich der gewährte Zuschuss auf bis zu 100% der förderbaren Kosten bzw. maximal EUR 55.000.

Bei Inanspruchnahme des Gender Bonus sind vorhabensrelevante Qualifikationen nachzuweisen. Die Übernahme der entsprechenden Geschäftsanteile sowie die Mitarbeit der (zukünftigen) Gesellschafterinnen in leitender Funktion bei Gründung bzw. während der Laufzeit des Vorhabens sind ebenfalls nachzuweisen. Davon ausgenommen sind Abwesenheiten durch Zeiten von Mutterschutz oder Elternkarenz.

2. Innovationsberatungsdienste gemäß Punkt 4.2 der AWS T&I Richtlinie 2024-2026:
  - a) zu Gründung und Wachstum im pauschalierten Gegenwert von maximal EUR 20.000;
  - b) zu Innovationsschutz im pauschalierten Gegenwert von EUR 1.700.

Diese Innovationsberatungsdienste stellen eine nicht monetäre Förderung dar. Den Förderungswerbenden erwachsen aus diesem Titel keine Kosten.

## 4 Kosten

### 4.1 Förderbare Kosten

Förderbare Kosten werden nach Maßgabe der Bestimmungen von Punkt 5.1 der AWS T&I Richtlinie 2024-2026 anerkannt, insbesondere aber:

- **Personalkosten**

Personalkosten ohne Gehaltsnachweis sowohl für Gründerinnen und Gründer als auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit diese für das jeweilige Vorhaben eingesetzt werden. Dabei wird ein Pauschalsatz in der Höhe von EUR 25 pro Stunde herangezogen, der von der AWS jährlich inflationsangepasst werden kann und auf der Website veröffentlicht wird.

- **Kosten für Instrumente und Ausrüstungen**

Kosten für Instrumente und Ausrüstungen, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Überschreitet die Amortisationsdauer einer Sache, die zur Durchführung der Leistung angeschafft wird, den Zeitraum der Leistung, darf maximal jener Kostenanteil gefördert werden, der der Abschreibung nach dem EStG 1988 für den Leistungszeitraum entspricht.

- **Reisekosten**

Reisekosten im Rahmen der Entwicklung des Vorhabens sind sofern und bis zu jener Höhe förderungsfähig, als sie nach den Bestimmungen des EStG 1988 als Betriebsausgaben geltend gemacht werden können.

- **Kosten im Rahmen des Aufbaus, der Gründung und des Wachstums eines Unternehmens**

Bei Anwendung von Art. 22 AGVO bzw. De-minimis-Verordnung sind in Ergänzung zu den oben genannten Kostenarten auch sämtliche Kosten förderbar, die im Rahmen des Aufbaus, der Gründung und des Wachstums eines Unternehmens entstehen. U.a. können dies Konzept- und Studienkosten, Honorare für externe Expertinnen und Experten, Betriebsmittel, Markterschließungskosten, Kosten für industrielles Design, Ausbildungskosten, Kosten für Schutzrechte (z.B. Patentkosten, Marken, Muster oder Gebrauchsmuster, Lizenzrechte) sein.

Die Höhen der einzelnen förderbaren Kostenkategorien können variieren und werden auf der Website der AWS veröffentlicht.

### 4.2 Nicht förderbare Kosten

Nicht förderbar sind insbesondere:

- Kosten, die vor dem Antragstellungsdatum bzw. dem vertraglich festgelegten Vorhabensbeginn entstanden sind;

- Kosten, die nicht direkt, tatsächlich für die Dauer des geförderten Vorhabens entstanden sind;
- Kosten, die für einen erfolgreichen Vorhabenabschluss und die Zielerreichung keine unabdingbare Voraussetzung darstellen;
- Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen nicht als förderbare Kosten gelten;
- Kosten, deren Bedeckung im Rahmen anderer Förderungen erfolgt;
- Rechnungsbelege unter EUR 50 exkl. USt, wobei gleichartige wiederkehrende Zahlungen an dieselben Liefernden innerhalb eines Jahres zusammengefasst werden können, um den Betrag zu überschreiten;
- Bildung von Rücklagen, Rückstellungen u. dgl.;
- Umsatzsteuer: Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist nicht förderbar. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von den Förderungsnehmenden zu tragen ist, somit keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, wird sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt. Die - auf welche Weise immer - rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie die Förderungsnehmenden nicht tatsächlich zurückerhalten. Sollte eine Förderung vom Finanzamt wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung der Förderungsnehmenden an die richtlinienverantwortliche Bundesministerin oder den richtlinienverantwortlichen Bundesminister nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür von den Förderungsnehmenden eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist vorzusehen, dass dieses Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen ist. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer - aus welchem Rechtsgrund immer - ist somit ausgeschlossen;
- Gemeinkosten;
- Ankauf von Immobilien oder Fahrzeugen, Errichtung von Gebäuden;
- Unspezifische Gebäudeausstattung;
- Aufwendungen für private Pensionsvorsorge;
- Freiwillige Sozialleistungen und andere freiwillige Zuwendungen.

Details zu förderbaren und nicht förderbaren Kosten sowie zur Abrechnung werden von der AWS festgelegt und auf der Website der AWS veröffentlicht.

## 5 Ablauf der Förderungsgewährung

### 5.1 Einreichung des Förderungsantrages

Die Einbringung des Förderungsantrags hat innerhalb der gegebenenfalls in der Aufforderung zur Einreichung von Förderungsanträgen festgelegten Frist über eine elektronische Anwendung

der AWS zu erfolgen. Jeder eingebrachte Förderungsantrag hat eine Erklärung der Förderungswerbenden zu enthalten, dass die abgegebenen Angaben richtig und vollständig sind.

Der Förderungsantrag hat mindestens zu enthalten:

- Name der Förderungswerbenden und der im Namen der Förderungswerbenden antragstellenden Person inkl. Kontaktdaten,
- im Falle von Förderungswerbenden Unternehmen zusätzlich auch die Firmenbuchnummer und Angaben zur Größe des Unternehmens sowie allenfalls zur Feststellung des KMU – Status alle erforderlichen Unterlagen<sup>3</sup>,
- Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses;
- Standort des Vorhabens,
- einen der Eigenart der Leistung entsprechenden Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan und alle sonstigen auf die geförderte Leistung Bezug habenden Unterlagen,
- Ergänzung über andere vorhabenseinschlägige Förderungen gemäß Punkt 7.1.1 der AWS T&I Richtlinie 2024-2026,
- Höhe der für das Vorhaben benötigten Förderung.

Weiters hat der Förderungsantrag eine Erklärung zu enthalten, dass

- von einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung ausgegangen werden kann,
- eine ordnungsgemäße Durchführung des geförderten Vorhabens zu erwarten ist, insbesondere aufgrund der vorliegenden fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen,
- kein gesetzlicher Ausschlussgrund vorliegt und
- keine sonstigen Ausschlussgründe vorliegen.

Diesem Antrag ist ein Vorhabenskonzept (Vorhabensbeschreibung bzw. Businesskonzept) hinzuzufügen, das wesentliche Aspekte, wie die Beschreibung des Produktes bzw. Verfahrens samt Alleinstellungsmerkmalen sowie einen Investitionsplan für den maximal zu erhaltenden Zuschuss enthält. Planungen und Annahmen für die Zukunft sind als solche zu kennzeichnen und nach bestem Wissensstand unter Verwendung adäquater Quellen zu erstellen.

Zwingend miteinzureichen ist ein Bewerbungsvideo. Die zu erarbeitenden Videoinhalte werden bei Ausschreibungsbeginn von der AWS kommuniziert.

---

<sup>3</sup> KMU-Definition gemäß Anhang I der AGVO: Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Dazu gehören insbesondere auch jene Einheiten, die eine handwerkliche Tätigkeit oder andere Tätigkeiten als Einpersonen- oder Familienbetriebe ausüben, sowie Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

Die AWS wird die zusätzlichen vorhabenseinschlägigen Förderungen durch Selbsterklärung der Förderungswerbenden bei Antragstellung und Abgabe des abschließenden Verwendungsnachweises abfragen.

## **5.2 Bewertungs- und Entscheidungskriterien**

Zur Bewertung der Anträge werden insbesondere folgende Bewertungskriterien herangezogen:

- Innovationspotenzial des Vorhabens: Innovation bedeutet in diesem Sinne alles Neue auch abseits der Hochtechnologie; neu kann aber z.B. auch eine Kombination von Dingen/Features etc. sein, die es in dieser Form am Markt noch nicht gibt;
- Marktpotenzial des Vorhabens: Aus Sicht der Kundinnen und Kunden bietet die Idee einen Nutzen/Vorteil, der sich vom Wettbewerb abhebt;
- Geschäftspotenzial des Vorhabens: Das Geschäftsmodell ist sinnvoll durchdacht und verspricht wirtschaftliches Potential, welches im Programm zu einem profitablen Geschäftsmodell entwickelt werden kann;
- Umsetzbarkeit des Vorhabens: Die Idee/das Vorhaben ist grundsätzlich machbar bzw. kann die Umsetzbarkeit des Vorhabens während des Programms erarbeitet werden;
- Unternehmerisches Potenzial der Förderungswerbenden: Die zentralen Skills und Kompetenzen für die Umsetzung sind vorhanden, und es gibt eine klare Rollenverteilung;
- Gesellschaftspolitische Relevanz: Vorhaben mit Frauen in wesentlichen Führungspositionen sowie Vorhaben, die gesellschaftspolitische Herausforderungen adressieren, erhalten Zusatzpunkte.

Die detaillierten Kriterien bzw. ihre Gewichtung werden auf der Website der AWS veröffentlicht.

## **5.3 Auswahlverfahren, Bewertungsgremium und Entscheidung**

### **5.3.1 Auswahlverfahren**

Für das Bewertungs- und Auswahlverfahren sowie die Prüfungs- und Bewertungsschritte gelten die Prinzipien gemäß Punkt 6.3 der AWS T&I Richtlinie 2024-2026.

Die AWS prüft zunächst die formale Richtigkeit und Vollständigkeit der Antragsunterlagen. Wenn Formalanforderungen nicht erfüllt sind, wird der Antrag von der weiteren Bearbeitung ausgeschlossen und die Förderungswerbenden erhalten eine schriftliche Verständigung.

Bei Erfüllung der formalen Kriterien des Förderungsantrags wird der Förderungsantrag einem Bewertungsgremium zur Beurteilung vorgelegt. Das Bewertungsgremium spricht bei positiver Beurteilung eine Förderungsempfehlung aus, bei negativer Bewertung gibt das Bewertungsgremium eine schriftliche Begründung ab. Details zum Ablauf des Auswahlverfahrens werden auf der Website der AWS veröffentlicht.

### **5.3.2 Förderungsentscheidung**

Das Ergebnis des Auswahlverfahrens sind Förderungsempfehlungen an die AWS, die auf dieser Grundlage die Förderungsentscheidung im Namen und auf Rechnung des Bundes gemäß Punkt 6.5 der AWS T&I Richtlinie 2024-2026 fällt. Abweichungen vom Ergebnis des Auswahlverfahrens sind zu begründen. Die Entscheidungen über Förderungsanträge werden von der AWS an die Förderungswerbenden kommuniziert und Ablehnungen begründet.

Die richtlinienverantwortliche Bundesministerin oder der richtlinienverantwortliche Bundesminister ist über das Ergebnis des Auswahlverfahrens zu informieren und verfügt über ein Auskunftsrecht zu den und ein Einschaurecht in die Antrags- und Prüfungsunterlagen.

### **5.3.3 Bewertungsgremien**

Für die Bestellung und Zusammensetzung der Bewertungsgremien gelten die Prinzipien gemäß Punkt 6.3 der AWS T&I Richtlinie 2024-2026.

Maßgeblich für die Bestellung eines Mitglieds sind:

- Fachliche Expertise
- Zielgruppenkenntnis
- Marktkennntnis
- Querschnittsaspekte (wie z.B. Umwelt / Gender)

Die richtlinienverantwortliche Bundesministerin oder der richtlinienverantwortliche Bundesminister ist über die Besetzung der Bewertungsgremien zu informieren und hat ein Teilnahmerecht ohne Stimmrecht an den Bewertungsgremien. Allenfalls können weitere Personen als Beobachterinnen oder Beobachter an Sitzungen der Bewertungsgremien teilnehmen.

Die Sitzungen der Bewertungsgremien finden in regelmäßigen Abständen statt.

### **5.3.4 Geschäftsordnung**

Die AWS erstellt eine Geschäftsordnung gemäß Punkt 6.3 der AWS T&I Richtlinie 2024-2026, die nachfolgende Punkte regelt:

- Aufgaben
- Stimmberechtigung
- Regelung für Abwesenheit bei Verhinderung
- Beschlussfassung
- Verpflichtung zu Vertraulichkeit bzw. Meldung/Dokumentation von Befangenheit
- Beschlussfähigkeit



- Unabhängigkeit
- Aufwandsentschädigung für die Bewertung
- Haftung
- Datenschutz

Die von der AWS zu erlassenden Geschäftsordnungen sowie wesentliche Änderungen sind der richtlinienverantwortlichen Bundesministerin oder dem richtlinienverantwortlichen Bundesminister umgehend zur Kenntnis zu bringen.

## 5.4 Abwicklung der Förderung

### 5.4.1 Förderungsvertrag

Im Falle der Gewährung einer Förderung hat die AWS den Förderungswerbenden ein zeitlich befristetes Förderungsangebot zu übermitteln. Nehmen die Förderungswerbenden das Förderungsangebot samt allfälligen Auflagen und Bedingungen innerhalb der festgelegten Frist an, kommt der Förderungsvertrag zustande.

Der Förderungsvertrag hat alle mit der Förderung verbundenen Auflagen und Bedingungen zu enthalten.

### 5.4.2 Mindestbestimmungen für die Ausgestaltung des Förderungsvertrags

1. Bezeichnung der Rechtsgrundlage,
2. Bezeichnung der Förderungsnehmenden, einschließlich Daten zur Gewährleistung der Identifikation (z.B. Geburtsdatum, Firmenbuchnummer u.ä.),
3. Beginn und Laufzeit der Förderung,
4. Art und Höhe der Förderung,
5. genaue Beschreibung des geförderten Vorhabens (Förderungsgegenstand),
6. förderbare und nicht förderbare Kosten,
7. Berichtspflichten,
8. Auszahlungsbedingungen,
9. Kontrolle und Mitwirkung bei der Evaluierung,
10. Bestimmungen über die Einstellung und Rückzahlung der Förderung (siehe Punkt 6.3),
11. besondere Förderungsbedingungen, die der Eigenart des zu fördernden Vorhabens entsprechen und überdies sicherstellen, dass dafür Bundesmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden,
12. Haftungsausschluss gemäß Punkt 7,
13. sonstige zu vereinbarende Vertragsbestimmungen.

### 5.4.3 Weitere Bestimmungen des Förderungsvertrages

Der Förderungsvertrag hat weiters Bestimmungen zu enthalten, wonach die Förderungswerbenden insbesondere

1. mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung beginnen, die Leistung zügig durchführen und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abschließen;
2. der AWS alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative anzeigen und ihren Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachkommen;
3. Organen oder Beauftragten des Bundes und der Europäischen Union Einsicht in ihre Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen bei ihnen selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle gestatten oder auf deren Verlangen vorlegen, ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilen oder erteilen lassen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitstellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet;
4. alle Bücher und Belege sowie sonstige in Z 3 genannten Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufbewahren; sofern EU-beihilferechtlich darüberhinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung;
5. zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwenden können, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall sind die Förderungswerbenden zu verpflichten, auf ihre Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen;
6. bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVerG 2018), BGBl. I Nr. 65, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einholen, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes zweckmäßig ist; allfällige nähere Bestimmungen werden im Förderungsvertrag verankert;
7. Förderungsmittel des Bundes unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einsetzen;

8. Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, oder dem Unternehmensgesetzbuch, dRGBI S 219/1897 verwenden;
9. über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises gemäß Punkt 6.2 innerhalb zu vereinbarenden Fristen berichten;
10. über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügen;
11. die Rückzahlungsverpflichtungen gemäß Punkt 6.3 übernehmen;
12. eine in Relation zum Förderungszweck angemessene Sicherstellung für allfällige Rückzahlungs- und Abgeltungsverpflichtungen (§§ 25 und 30 ARR) bieten;
13. das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, beachten, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt, und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, berücksichtigen;
14. zum Zweck der Evaluierung Informationen über die mit der Förderung erzielten Ergebnisse und deren Verwertung der AWS zur Verfügung stellen müssen; diese Verpflichtung kann sich auf bis zu 3 Jahre nach Ablauf der tatsächlichen Laufzeit des Förderungsvertrages erstrecken;
15. bis zum sowie nach Abschluss des Förderungsvorhabens bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen betreffend das Förderungsvorhaben in geeigneter Art und Weise auf die Förderung aus Bundesmitteln im Rahmen des Förderungsprogramms First Incubator hinzuweisen haben.

## 5.5 Festlegung der Vorhabenslaufzeit

Vorhaben müssen gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung beginnen und zügig durchgeführt und – sofern im Förderungsvertrag nicht anders vereinbart – innerhalb von max. 2 Jahren (beginnend mit dem Datum des Förderungsvertrags) abgeschlossen werden. Eine Überschreitung der Vorhabenslaufzeit ist nur dann möglich, wenn ein Antrag auf Verlängerung an die AWS gestellt wurde und diese feststellt, dass der bewilligte Förderungszweck aufrechterhalten bleibt. Damit ist eine kostenneutrale Verlängerung der Vorhabenslaufzeit um maximal sechs Monate möglich. Sonstige Verlängerungen bedürfen eines gesonderten Förderungsansuchens.

## 5.6 Vertragsänderungen während der Vorhabenslaufzeit

Die AWS ist berechtigt, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen zur Erreichung des Förderungszweckes zu verlangen, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der vereinbarten Vertragsbestimmungen (insbesondere Bedingungen und Auflagen) erfordern.

Hierüber wird mit den Förderungsnehmenden eine entsprechende Zusatzvereinbarung getroffen. Kann eine solche Zusatzvereinbarung nicht getroffen werden, liegt ein Einstellungs- und Rückforderungsgrund unter sinngemäßer Anwendung des Punktes 6.3 vor.

Die AWS kann nach einem begründeten, schriftlichen Antrag der Förderungsnehmenden Auflagen der Förderungsverträge anpassen, sofern die wesentlichen Inhalte des Vorhabens und der bewilligte Förderungszweck aufrechterhalten und die Zielsetzungen des Programms weiterhin erfüllt werden.

## 6 Kontrolle und Auszahlung

### 6.1 Kumulierung und Mehrfachförderung

Vor Gewährung einer Förderung ist von der AWS zu erheben:

- welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln den Förderungswerbenden in den letzten drei Jahren vor Einbringung des Förderungsantrags für dieselbe Leistung (für das Vorhaben), auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden und
- um welche derartigen Förderungen sie bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union angesucht haben, über die Gewährung aber noch nicht entschieden wurde oder sie noch beantragen wollen.

Die Erhebung hat insbesondere durch entsprechende Angaben der Förderungswerbenden zu erfolgen. Die AWS hat angemessene und wirksame Methoden zur Überprüfung der Angaben der Förderungswerbenden vorweg festzulegen (z.B. regelmäßige Abstimmung mit relevanten Förderungseinrichtungen oder im Verdachtsfall Beziehung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern anderer Förderungseinrichtungen etc.), die geeignet sind, unerwünschte Mehrfachförderungen zu vermeiden. Dabei ist auch eine automatisierte Abfrage aus dem Transparenzportal vorzunehmen.

Werden Unionsmittel, die von den Organen, Einrichtungen, gemeinsamen Unternehmen oder sonstigen Stellen der Europäischen Union zentral verwaltet werden und nicht direkt oder indirekt der Kontrolle der Mitgliedstaaten unterstehen, mit staatlichen Beihilfen kombiniert, so werden bei der Feststellung, ob die Anmeldeschwellen und Beihilfehöchstintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge eingehalten sind, nur die staatlichen Beihilfen berücksichtigt, sofern der Gesamtbetrag der für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährten öffentlichen Mittel den in den einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts festgelegten günstigsten Finanzierungssatz nicht überschreitet.

Beihilfen auf Basis der AWS T&I Richtlinie 2024-2026, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, können kumuliert werden mit

- anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen;
- anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten; jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.

Beihilfen auf Basis dieses Programmdokuments dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in Punkt 5.2. der AWS T&I Richtlinie 2024-2026 festgelegten maximalen Beihilfeintensitäten überschritten werden.

Beihilfen für Unternehmensneugründungen nach Art. 22 AGVO, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, können mit anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, kumuliert werden. Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, können mit anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, kumuliert werden, und zwar bis zu der für den jeweiligen Sachverhalt einschlägigen Obergrenze für die Gesamtfinanzierung, die im Einzelfall in dieser oder einer anderen Gruppenfreistellungsverordnung oder in einem Beschluss der Europäischen Kommission festgelegt ist.

Insbesondere stellen Unionsmittel, die zentral von der Europäischen Kommission verwaltet werden und nicht der mittelbaren oder unmittelbaren Kontrolle des Mitgliedstaates unterliegen, keine staatliche Beihilfe dar und sollten daher bei der Prüfung der Einhaltung der Anmelde-schwellen und Förderungsobergrenzen gemäß AGVO nicht berücksichtigt werden, vorausgesetzt, der günstigste Finanzierungssatz gemäß einschlägigem EU-Recht (in der Regel die in Horizon Europe vorgegebenen Obergrenzen) wird durch den Gesamtbetrag nicht überschritten.

Daher hat die AWS vor der Gewährung einer Förderung bei Verdacht des Vorliegens unerlaubter Mehrfachförderungen andere in Betracht kommende Förderungseinrichtungen zu verständigen. Aufgrund eines wirksamen risikobasierten Kontrollverfahrens zur Identifizierung von Verdachtsfällen wird die AWS durch Abstimmung mit anderen Förderungseinrichtungen die vorhandenen Datenbanksysteme nutzen. Liegt eine unerlaubte Mehrfachförderung vor, ist keine Förderung zu gewähren.

Eine Förderung kann jedoch dann gewährt werden, wenn insbesondere

- der Förderungsantrag derart abgeändert wird oder im Förderungsvertrag derartige Auflagen und Bedingungen vorgesehen werden, dass das Vorliegen einer unerlaubten Mehrfachförderung ausgeschlossen werden kann,
- von einer ordnungsgemäßen Durchführung und Abrechnung des geförderten Vorhabens ausgegangen werden kann und
- die sonstigen Förderungsvoraussetzungen gegeben sind.

Bis zum Abschluss des Förderungsvorhabens haben die Förderungsnehmenden der AWS alle in der Vorhabenslaufzeit beantragten Förderungen mitzuteilen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen.

## **6.2 Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel**

Die Förderungsnehmenden haben die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel durch Verwendungsnachweise in Form von Sachberichten und zahlenmäßigen Nachweisen zu belegen. Die Förderungsnehmenden haben diesbezüglich zu den in den Förderungsverträgen festgelegten Zeitpunkten einen Zwischenverwendungsnachweis (sofern dies aufgrund der Dauer des Vorhabens zweckmäßig erscheint) und einen abschließenden Verwendungsnachweis vorzulegen. Vorlagen hierzu werden auf der Website der AWS zur Verfügung gestellt und sind zu verwenden. Die AWS hat sich gemäß Punkt 7.2. der AWS T&I Richtlinie 2024-2026 vorzubehalten, mindestens 10% der Förderungssumme erst bei Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises auszuzahlen.

Aus dem Sachbericht muss insbesondere die Verwendung der aus Bundes-, Landes- und EU-Mitteln gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung der geförderten Leistung sowie der durch diese erzielten Ergebnisse hervorgehen.

Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit dem geförderten Vorhaben zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen. Die AWS hat sich entweder die elektronische Vorlage der Belege oder die Einsichtnahme in diese bei den Förderungsnehmenden vorzubehalten. Die AWS kann sich bei der Überprüfung des zahlenmäßigen Nachweises vertrauenswürdiger Dritter, wie z.B. Wirtschaftstreuhand- oder Steuerberatungsunternehmen sowie automatisierter Methoden bedienen.

Die AWS hat die Termine für die Vorlage der Verwendungsnachweise laufend zu überwachen und die Verwendungsnachweise zeitnahe zu überprüfen.

Die AWS hat vorweg angemessene und wirksame risikobasierte Kontrollverfahren (z.B. Abstimmung mit Förderungseinrichtungen, Stichprobenverfahren, etc.) festzulegen, durch die gewährleistet werden kann, dass Förderungsmissbrauch und unerwünschte Mehrfachförderungen vermieden werden.

Im Zuge der Endabrechnung wird jedes Vorhaben von der AWS kontrolliert. Diese Kontrollen umfassen zumindest stichprobenartig die Überprüfung der Belege sowie die Einhaltung der rechtlichen und vertraglichen Vorschriften. Die AWS wird im Zuge des abschließenden Verwendungsnachweises eine rechtsverbindliche Erklärung einfordern, dass die abgerechneten Leistungen von keiner anderen Förderungsstelle in unzulässiger Weise gleichfalls gefördert wurden. Die Förderungsnehmenden haben zur Kenntnis zu nehmen, dass die missbräuchliche Verwendung von Förderungsmitteln strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

## 6.3 Einstellung der Förderung und Rückzahlungsverpflichtungen

Die Förderungsnehmenden sind zu verpflichten – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG – die Förderung aufgrund einer begründeten Entscheidung und Aufforderung der AWS, des Bundes oder der Europäischen Union sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

1. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der Europäischen Union von den Förderungsnehmenden über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;
2. von den Förderungsnehmenden vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in diesem Programmdokument vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden;
3. die Förderungsnehmenden nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse melden, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden;
4. die Förderungsnehmenden vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindern oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist;
5. die Förderungsmittel von den Förderungsnehmenden ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
6. die Leistung von den Förderungsnehmenden nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;
7. von den Förderungsnehmenden das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß Punkt 5.4.3 Z 10 nicht eingehalten wurde;
8. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von den Förderungsnehmenden nicht beachtet wurden;
9. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird;
10. den Förderungsnehmenden obliegende Publizitätsmaßnahmen gemäß § 31 ARR 2014 nicht durchgeführt werden;
11. von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder

12. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, von den Förderungsnehmenden nicht eingehalten wurden.

Anstelle der vorher genannten gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden, wenn

1. die von den Förderungsnehmenden übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
2. kein Verschulden der Förderungsnehmenden am Rückforderungsgrund vorliegt und
3. für die AWS die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.

Es ist eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4 % pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu vereinbaren. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen. Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen zu vereinbaren. Bei Verzug von Unternehmen sind diese bei Verschulden mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festzulegen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 %. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

## 6.4 Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung darf nur insoweit und nicht eher vorgenommen werden, als sie zur Leistung fälliger Zahlungen durch die Förderungsnehmenden für das geförderte Vorhaben entsprechend dem Förderungszweck benötigt wird, und darf nur an die Förderungsnehmenden erfolgen.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt in Teilbeträgen und mit der Maßgabe, dass ein weiterer Teilbetrag erst dann ausbezahlt wird, wenn ein Zwischenverwendungsnachweis über den jeweils bereits ausbezahlten Teilbetrag erbracht worden ist, wobei die Auszahlung von mindestens 10 % des insgesamt zugesicherten Förderungsbetrages grundsätzlich erst nach erfolgter Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises vorzubehalten ist.

Bei der Festlegung der Auszahlungstermine ist auch auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Bundesmittel Bedacht zu nehmen.

Sofern mit der Eigenart der Förderung vereinbar ist überdies auszubedingen, dass die Auszahlung der Förderung aufgeschoben werden kann, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.



Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung des geförderten Vorhabens sind nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzufordern.

Den Förderungsnehmenden ist eine Mitteilungspflicht bis zum Abschluss des Förderungsvorhabens aufzuerlegen, die auch jene Förderungen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben umfasst, um die sie nachträglich ansuchen.

## **6.5 Datenschutz**

### **6.5.1 Allgemeine Regelungen zum Datenschutz**

Die Förderungswerbenden nehmen zur Kenntnis, dass die richtlinienverantwortliche Bundesministerin oder der richtlinienverantwortliche Bundesminister und die AWS als gemeinsame Verantwortliche berechtigt sind, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben erforderlich ist.

Die Förderungswerbenden nehmen ebenfalls zur Kenntnis, dass die richtlinienverantwortliche Bundesministerin oder der richtlinienverantwortliche Bundesminister und die AWS als gemeinsame Verantwortliche berechtigt sind, die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihnen selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen. Des Weiteren sind Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 möglich.

Die Förderungswerbenden sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Offenlegung von Daten natürlicher Personen gegenüber der richtlinienverantwortlichen Bundesministerin oder dem richtlinienverantwortlichen Bundesminister und/oder der AWS in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt.

Des Weiteren wird den Förderungswerbenden zur Kenntnis gebracht, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 des Bundesgesetzes über die Führung des Bundeshaushaltes 2013, BGBl. I Nr. 139/2009, sowie § 14 ARR) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

Für über diese Bestimmungen hinausgehende Verarbeitungen personenbezogener Daten ist von der AWS eine Zustimmungserklärung der betroffenen Personen einzuholen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der AWS, die Mitglieder ihrer Organe und Beiräte sowie die Sachverständigen betreffend Tatsachen, die ihnen in Wahrnehmung ihrer Tätigkeit für die AWS zur Kenntnis gelangen und deren Geheimhaltung im berechtigten Interesse der AWS oder der Förderungswerbenden gelegen ist, zu Verschwiegenheit verpflichtet sind. Daten dürfen an Dritte nur übermittelt werden, wenn bundesgesetzliche Vorschriften dies vorsehen oder die betroffene Person in die Übermittlung eingewilligt hat.

Geschäftsgeheimnisse im Sinne der §§ 26a ff des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 (UWG), BGBl. Nr. 448/1984, welche der AWS übermittelt werden, haben die Förderungswerbenden der AWS ausdrücklich aufzuzeigen.

## **6.5.2 Veröffentlichung und Darstellung der Inhalte und der Ergebnisse des Vorhabens**

Die richtlinienverantwortliche Bundesministerin oder der richtlinienverantwortliche Bundesminister sowie die AWS sind berechtigt, basierend auf unionsrechtlichen oder nationalen Rechtsgrundlagen, Informationen und Daten von öffentlichem Interesse, wie z.B. Informationen gemäß Anhang III der AGVO, Art. 6 der De-minimis-Verordnung oder Vorhabens-Zusammenfassungen, zu veröffentlichen. Förderungsnehmende können gegen Veröffentlichungen begründete Einwände (z.B. Patentierung, Geschäftsgeheimnis, etc.) vorbringen.

## **7 Haftung**

Der Bund und die AWS übernehmen keine wie immer geartete Haftung für den Eintritt eines bestimmten Erfolges im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben oder für Personen- oder Sachschäden, die im Zuge der Durchführung der Vorhaben entstehen. Weder aus dem Förderungsvertrag noch aus der Beratung und Betreuung können Haftungsansprüche gegenüber der AWS bzw. dem Bund abgeleitet werden.

## **8 Geltungsdauer und Übergangsbestimmungen**

Das Programmdokument tritt mit 01.01.2024 in Kraft und ist bis zur ordnungsgemäßen Beendigung des letzten, auf Grundlage dieses Programmdokuments geförderten Vorhabens anzuwenden. Entscheidungen über Förderungsgewährungen auf Basis dieses Programmdokuments können bis 30.06.2027 erfolgen.